

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich organisiere Weiterbildungen für Mediziner*innen, insofern ist ein solides, nachvollziehbares Maßnahmengesetz wichtig. Auch die zur Verfügung-Stellung von Daten der Teilnehmer*innen im Falle eines Verdachtsfalls an die Behörde/das Gesundheitsamt ist wichtig und richtig.

Ich möchte im Gesetzesentwurf aber auf einen Widerspruch hinweisen: In den Erläuterungen wird klargestellt, dass Veranstalter etc. einem Teilnehmer/Gast einen Eintritt oder eine Dienstleistung nicht verweigern dürfen, wenn die Einwilligung zur Datenverarbeitung abgelehnt wird.

Wenn ich als Veranstalter/Organisator verpflichtet werde, Teilnehmerlisten zu führen bzw. Kontaktdaten zu sammeln und diese ggf. weiterzugeben, muss es mir als Veranstalter auch möglich sein, Teilnehmer*innen, die sich nicht an diese Regel halten, von der Teilnahme auszuschließen.

Man kann nicht auf der einen Seite „Freiwilligkeit“ verlangen und auf der anderen Seite Veranstalter/Betreiber gesetzlich dazu verpflichten, Daten, die uns womöglich nicht gegeben werden, weiterzugeben.

Mit besten Grüßen

Christine Schöch, MSc